

8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**Gemeindeverwaltungsverband
"Oberes Renchtal"**

Begründung mit Umweltbericht

für die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

März 2020

VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur Neuaufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

Bekanntmachung am

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung hat in beiden Gemeinden nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis

öffentlich ausgelegen

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Offenlage am

Bekanntmachung am

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in beiden Gemeinden in der Zeit vom bis.....

öffentlich ausgelegen.

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss am

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung wurde durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" festgestellt am

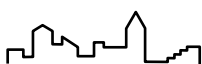
Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" übereinstimmt.

Oppenau, den

Verbandsvorsitzender

.....
(Gaiser, Bürgermeister)



Genehmigung und Inkrafttreten

Auf Antrag des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" vom
hat das Landratsamt Ortenaukreis mit Verfügung vom
die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung ist in den beteiligten Gemeinden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

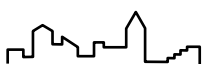
Mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am wirksam geworden.

Oppenau, den



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Allgemeines Vorgehen	1
2	Rechtliche Grundlagen/Übergeordnete Planungsvorgaben	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Grundsätze der Raumordnung	2
2.3	Landesentwicklungsplan	2
2.4	Regionalplan Südlicher Oberrhein	4
3	Flächenausweisung	8
3.1	Flächenausweisung auf Gemarkung Bad Peterstal-Griesbach	8
3.1.1	OT Bad Peterstal	8
3.1.2	Begründung der Flächenausweisung auf Gemarkung Bad Peterstal-Griesbach	8
4	Umweltbericht	9
4.1	Anlass	9
4.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Umweltziele	9
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.3.1	Datengrundlagen	12
4.3.2	Methodik	12
4.3.3	Aussagen zum Artenschutz	16
4.3.4	Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten	17
4.3.5	Alternativenprüfung	17
4.4	Zusammenfassung	17
5	Hinweis des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	18
5.1	Altlasten	18
6	Bewertungsbogen (s. Anhang)	19



BEGRÜNDUNG

zur 8. Änd. des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal"

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

1 Allgemeines Vorgehen

Bisheriges Verfahren

Der derzeit rechtswirksame FNP wurde 1978 genehmigt. In den Jahren 1991, 1996, 2003 und 2006 erfolgten eine Fortschreibung sowie danach noch 4 punktuelle Änderungen.

Mit Beschluss vom 19.12.2007 hatte der Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal" die Neuaufstellung des FNP mit Zieljahr 2025 beschlossen. Parallel zum FNP wurde auch ein Landschaftsplan erstellt.

Im Oktober/November 2011 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB durchgeführt. Aufgrund einiger problematischer Flächenausweisungen wurde die 2007 eingeleitete Neuaufstellung vorerst zurückgestellt. In einer punktuellen 5. Änderung wurden gemäß Absprache mit der Genehmigungsbehörde, dem LRA sowie dem RP vordringliche Flächenausweisungen vorgezogen und in einem separaten punktuellen Änderungsverfahren behandelt werden. Die 5. Änderung wurde im November 2013 genehmigt, die 7. Änderung wurde am 04.12.2019 genehmigt, die 6. Änderung wurde im November 2019 im gemeinsamen Ausschuss beschlossen.

Da die Planungsgrundlagen des rechtswirksamen FNP von 1978 stark veraltet und kaum lesbar sind, wurde die 8. Änderung auf der Grundlage der digitalisierten Fassung durchgeführt. **Dabei wird darauf hingewiesen, dass diese Digitalisierung mit ihrem eventuell sich aus neuem Kataster ergebenden Bestandkorrekturen nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist und i.R.d. späteren Neuaufstellung bearbeitet wird.**

Zu gegebener Zeit wird dann das Verfahren zur Neuaufstellung weitergeführt.

Aufgrund der Erweiterung der bestehenden Brennerei Keßler im Gewann "Hinterspring" soll eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen/Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Allgemeines

Bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verpflichtet, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dem wird insoweit Rechnung getragen, als dass dem Flächennutzungsplan die Inhalte und Ziele des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes für den Bereich "Südlicher Oberrhein" zugrunde gelegt werden.

2.2 Grundsätze der Raumordnung

Die Aufgabe der Raumordnung ist es, die großräumige Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu regeln (§ 1 ROG vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474). Die Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung sprechen einzelne strukturelle Probleme an, wie z.B. Förderung von strukturschwachen Räumen, Sicherung von verkehrs- und versorgungsmäßiger Erschließung, Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Schutz der Landschaft und Sicherung von Erholungsgebieten.

2.3 Landesentwicklungsplan

Leitvorstellung des Landesentwicklungsplanes ist eine nachhaltige, an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt.

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002 soll den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.

Ländlicher Raum

Der Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal" wurde in der Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne" als "großflächige Gebiete mit zumeist deutlicher unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil" ausgewiesen.

Grundsätze hierfür sind:

"Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichend und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden."

"Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden."

"Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden."

Freizeit und Erholung

Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.

Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte sind in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken. Ausbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur für die spezifischen Bedürfnisse von Erholung und Tourismus sind zu fördern.

Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung sollen sich in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein.

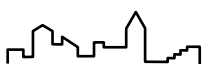
Mittelbereich Offenburg

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002 gehören die Stadt Oppenau und die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach zu dem Mittelbereich Offenburg.

Nach dem LEP ist "in den Mittelbereichen auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken".

Siedlungsentwicklung

Gemäß einem Planungsziel des LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.



2.4 Regionalplan Südlicher Oberrhein

Für das Gemeindegebiet ist der Regionalplan RVSO mit Satzungsbeschluss vom 14.09.2017 maßgebend. Das Kapitel Windenergie ist seit 25.01.2018 als Satzung gültig.

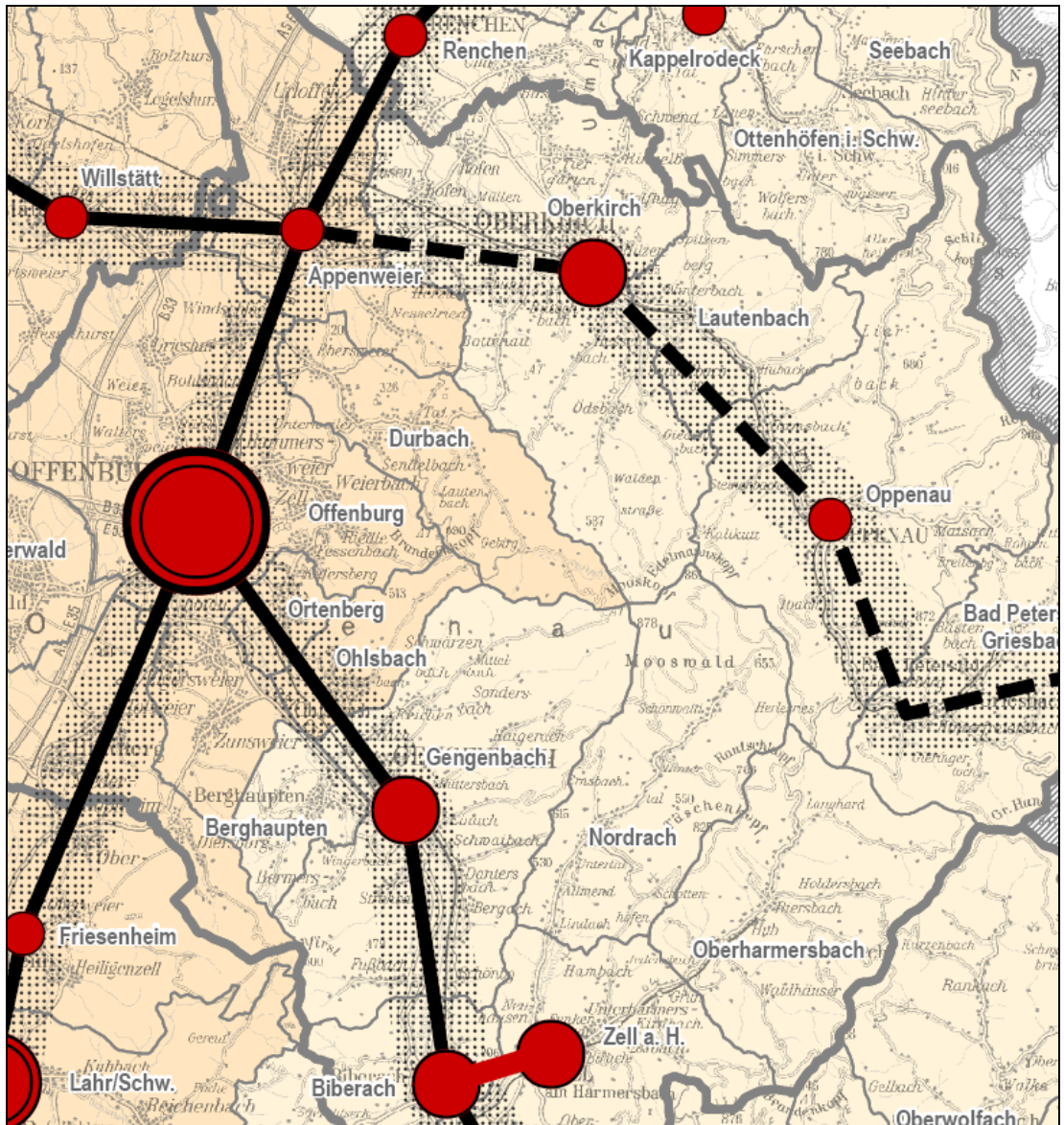
Nach dem Regionalplan RVSO sind in Kapitel 1 "Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region", die nachfolgenden Schwerpunkte formuliert:

- Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur
- Demografischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge
- die Region als Wirtschafts- und Wissensregion
- Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur
- die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum
- die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

"Ziel der regionalen Entwicklung ist, in der Region Südlicher Oberrhein Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Grundlage dafür soll eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung der Region sein. Dazu soll eine angemessene Wohnungsversorgung gesichert und der Erhalt bzw. die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen ermöglicht werden."



Planausschnitt: Strukturplan



(Quelle: Regionalplan Südlicher Oberrhein)



Zentrale Orte

Die Stadt Oppenau ist gemäß den Aussagen des Regionalplanes als Kleinzentrum eingestuft und gehört zum Mittelbereich Offenburg. Der Begriff Kleinzentrum wird in der Begründung zu Kapitel 2.3.4 des Regionalplans wie folgt definiert:

"Die kleinzentrale Funktion manifestiert sich grundsätzlich in Form von Einrichtungen, die mehr als eine tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können."

Dazu gehören u.a.

- schulische Einrichtungen bis zur Realschule
- Einkaufsmöglichkeiten in Fachgeschäften
- Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung
- Kreditinstitute
- Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung
- Handwerksbetriebe
- Anbindung öffentlicher Nahverkehr
- Arbeitsplätze
- Sportplätze
- Bücherei

"Kleinzentren sind die unterste zentralörtliche Versorgungsstufe. Die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren sollen im Ländlichen Raum i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen."

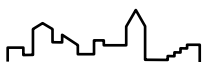
Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können. Außerdem erfordern die Einrichtungen der Grundversorgung oft gewisse Mindestgrößen, um leistungsfähig zu sein und technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen zu genügen.

Siedlungsbereich - Entwicklungsachsen

Die Stadt Oppenau liegt außerhalb einer Landesentwicklungsachse, befindet sich aber auf der Regionalen Entwicklungsachse Offenburg – Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt).

"In den Regionalen Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass

- sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfsgerecht wahrnehmen können,
- der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums gesichert ist,
- von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und
- eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird."



Die Stadt Oppenau liegt im ländlichen Raum und ist als zentraler Ort ausgewiesen. Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinden angepassten Entwicklung.

Sowohl Oppenau als auch Bad Peterstal-Griesbach sind im Regionalplan als Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen.

Gemeinde mit Eigenentwicklung für Wohnen und Gewerbe

Allen Gemeinden soll ermöglicht werden ihre gewachsene Struktur zu erhalten und im angemessenen Rahmen weiterzuentwickeln. Die Stadt Oppenau und die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach sind nach Aussage des Regionalplans als Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gewerbe eingestuft. Die Zielsetzungen für Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, sind im Kapitel 2.4. des Regionalplans wie folgt formuliert.

"Den Gemeinden stehen zur Deckung des Flächenbedarfs der ansässigen Bevölkerung (einschließlich Haushaltsneugründungen und individuellen Wohnflächenzuwächsen) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung"

"...stehen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen zur Verfügung. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen."

Weiterhin ist Bad Peterstal-Griesbach als ländlicher Raum im engeren Sinne ausgeschrieben. Der ländliche Raum im engeren Sinne soll laut Regionalplan "so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und ausreichend Freiräume gesichert werden."

Fremdenverkehr

Die Stadt Oppenau ist im Regionalplan als Luftkurort, die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach als Standort mit Mineral- und Moorbädern ausgewiesen.



3 Flächenausweisung

3.1 Flächenausweisung auf Gemarkung Bad Peterstal-Griesbach

3.1.1 OT Bad Peterstal



Flächenausweisung / Umnutzungen

- P 1 Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche als Erweiterung für die ansässige Brennerei Keßler
mit G = ca. 0,61 ha

3.1.2 Begründung der Flächenausweisung auf Gemarkung Bad Peterstal-Griesbach

OT Bad-Peterstal

P 1

Die Brennerei Keßler im Gewann "Hinterspring" besteht seit knapp 200 Jahren und wird in der 6. Generation bewirtschaftet. Die Brennerei stellt Brände und Liköre her und hat sich in den letzten Jahren – insbesondere durch den Vertrieb des höchstpremierten Gin "Boar" – sehr positiv entwickelt.

So konnte der Umsatz von Jahr zu Jahr deutlich gesteigert werden, in den Folgejahren wird mit einem ähnlichen Wachstum gerechnet. Ziel des Unternehmens ist es, die bisher geschaffenen Arbeitsplätze zu erhalten und weitere Arbeitsplätze in und für Bad Peterstal-Griesbach zu schaffen.

Der bestehende Betrieb in der Breitsodstraße 4 beschäftigt derzeit 5 Mitarbeiter in Vollzeit und 3 Mitarbeiter mit geringfügiger Beschäftigung. Die örtlichen Gegebenheiten sind beengt, eine Erweiterung des bestehenden Betriebs ist aufgrund der vorhandenen Topografie nicht möglich. Der bestehende Betrieb befindet sich in Hanglage. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie der steilen Zufahrt ist die Möglichkeit einer räumlich unmittelbar angrenzenden Betriebserweiterung nicht möglich. Überlegungen, den Betrieb an einen Standort auf der Gemarkung zu verlagern, scheidet aufgrund fehlender gewerblicher freier Flächen aus. Der jetzt geplante Standort befindet sich im Eigentum des Betriebs und in räumlicher Nähe zum bestehenden Betrieb, so dass Brennerei und Maischerei weiter im bestehenden Betrieb bleiben können und zudem die Abwärme der Brennerei auch für die Heizung der neu geplanten Halle genutzt werden kann. Der neue Standort befindet sich in einer topografisch vorteilhafteren Lage als der bestehende Betrieb und ist erschließungstechnisch besser angebunden. Vorgesehen sind am neuen Standort in einem 1. BA die Einrichtung einer Lager- und Produktionshalle für die Abfüllung mit Betriebshof und Wendemöglichkeit für Lkw. Die verbleibende Restfläche soll als Vorhaltefläche für künftige Erweiterungen dienen. Die Ausweisung der Fläche wurde im Vorfeld mit der Raumordnungsbehörde abgestimmt.

Die Gemeinde unterstützt ausdrücklich die Erweiterung und damit die Standortsicherung des ortsansässigen Betriebs.

4 Umweltbericht

4.1 Anlass

Da die 2007 eingeleitete Neuaufstellung vorerst zurückgestellt wird, wird in einer punktuellen 8. Änderung gemäß Absprache mit der Genehmigungsbehörde, dem LRA und RP eine vordringliche Flächenausweisung vorgezogen und in einem separaten punktuellen Änderungsverfahren behandelt.

Anlass für die 8. Änderung des FNP ist die Standortsicherung eines ortsansässigen Brennereibetriebs in Bad Peterstal. Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zum bestehenden Betrieb soll eine Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Hinterspring" erfolgen.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Umweltziele

Baugesetzbuch

Als "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" ist die Änderung von Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) am 13.5.2017 in Kraft getreten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.

In einem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der **naturschutzfachlichen Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 – 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des **Artenschutzes** gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BartSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG) - Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BodSchG; § 1a (2) BauGB). - Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BodSchG): - Lebensraum für Bodenorganismen - Standort für Kulturpflanzen - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Standort für natürliche Vegetation - Filter, Puffer, Transformator für Schadstoffe/ Säuren - landschaftsgeschichtliche Urkunde
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§1a (1) WHG - Schutz aller Gewässer vor Verunreinigungen (§3a WG Grundsätze) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§3a WG Grundsätze) - Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen (§2 (1) Nr. 4 BNatSchG - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§45b WG)
Flora / Fauna	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 3, 14, 18, 19, 44 BNatSchG). - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, ND, geschützte Biotope, LSG, geschützter Landschaftsbestandteil (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 2 (1) Nr. 13 BNatSchG)
Mensch/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§1 BlmschG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). - Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§1 BlmschG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)
Kulturgüter / Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7, § 1a (3) BauGB) - Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG)

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Datengrundlagen

Schutzgut	Datenquellen
Fläche	Angaben Gemeinde, RVSO, eigene Erhebungen
Klima / Luft	Eigene Erhebungen
Boden	Geologische Karten, Bodenkarten, Datenbank "Fachinformati- onsangaben Bodenschutz- und Altlastenkataster" beim LRA Ortenaukreis
Wasser	Daten- und Kartendienst der LUBW (Abfrage Dez. 2018) (Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Hydrogeolo- gie, Hochwasserrisikomanagement), Erhebung Gewässerstruktur
Flora / Fauna	Daten- und Kartendienst der LUBW (Abfrage Dez. 2018) (NSG, LSG, Natura 2000-Gebiet, Offenland- und Waldbiotope Raumnutzungskarte, Regionalplan Südlicher Oberrhein Eigene Erhebungen Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan Bühl
Landschaftsbild	Eigene Erhebungen
Mensch/Erholung	Eigene Erhebungen, Freizeitkarte
Kulturgüter	Verzeichnis der Kulturdenkmale

4.3.2 Methodik

Hauptbestandteil des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die von der geplanten Flächenausweisung ausgehen. Dies erfolgt als landschaftsökologische Bewertung, die Bestandteil des Bewertungsbogens für die geplante Flächenausweisung ist, und die sich in der Anlage der FNP-Begründung mit Umweltbericht befindet.

Der Bewertungsbogen beinhaltet

- Deckblatt mit
 - Allgemeinen Angaben zur Flächenausweisung
 - Darstellung der Fläche auf der Grundlage des Flächennutzungsplans (Bestand und Planung)
 - Angaben zu rechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen
- Städtebauliche Bewertung
 - Lage
 - Erschließung
 - Technische Ver- und Entsorgung
 - Nutzungskonflikte
 - Ortsbild/Einbindung
 - Gesamtbewertung

- Landschaftsökologische Bewertung
 - Luftbildausschnitt mit Gebietscharakteristik
 - Bewertung der Schutzgüter
 - Prognose bei Durchführung der Planung
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtbewertung mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen

Bewertung der Schutzgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplante Flächenausweisung ist eine landschaftsökologische Bewertung der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Schutzgüter, bestimmte Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt erfüllen zu können. Eine hohe Eignung eines Schutzgutes bedeutet gleichzeitig eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Nachfolgende Bewertungsaspekte für die Schutzgüter wurden berücksichtigt:

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Flächengröße, Arrondierung
Landw. Vorrangflur Stufe 1	Vorkommen
Versiegelungsgrad	Art der geplanten Flächenausweisung
Zerschneidung	Lage der geplanten Flächenausweisung, umgebende Strukturen
Klima / Luft	
Kaltluftentstehung und -abfluss	Abflussbahnen für Kaltluft in Abhängigkeit von Oberflächenrelief, Einzugsgebiet und Abflussbarrieren
Lufthygiene	Immissionsschutzfunktion bzgl. Schadstoffe; Temperaturausgleich und Luftfilterung; Bioklimatische Ausgleichsfunktion
Frischluffproduktion	Flächen der Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung
Durchlüftung von Siedlungen	Windrichtungen und -stärken, Kaltluftammelgebiete und -seen, Kaltluftabflüsse
Boden	
Standort f. Kulturpflanzen, Standort f. nat. Vegetation	Bodeneigenschaften in Abhängigkeit vom Bodentyp
Filter- u. Pufferkapazität, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Bodeneigenschaften in Abhängigkeit vom Bodentyp
Seltene Bodenbildungen	Boden an Standorten mit besonderen Standortverhältnissen
Altlasten	bei Vorkommen Bewertung entsprechend dem Bodenschutz- und Altlastenkataster
Grundwasser	
Dargebot	Höflichkeit (die erhoffte Ergiebigkeit von Grundwassererschließungen) in Abhängigkeit der Hydrogeologie der Schichtenstufe
Neubildungsrate	Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss
Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Oberflächengewässer	
Selbstreinigungsfunktion	Gewässerstruktur und Gewässergüte
Retentionsfunktion	Natürliche Überschwemmungsbereiche und Rückhalteräume
Schutzwürdigkeit	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
Flora / Fauna	
Artenschutz	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Rote Liste Arten
Schutzwürdigkeit	Natura 2000-Gebiet, LSG, NSG, ND, FND, GG, § 33-Biotope
Vernetzungsfunktion	Trittstein-Biotop, Teilhabitat in räumlichem Zusammenhang mit benachbarten Biotopstrukturen
Landschaftsbild	
Eigenart Landschaftsauschnitt	Sinnlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale: Vielfalt, Eigenart, Schönheit
Sichtbeziehung Landschaftliche Einbindung	Ausblick, Aussichtspunkt, Blickbezüge in die Umgebung, Übergang zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft, Ortsrandgestaltung
Mensch	
Erholungsfunktion	Landschaftsbild, Zugänglichkeit, Naherholung, Ferienerholung
Schutz der Gesundheit	Lärm, Geruch, Strahlen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Luftschadstoffe
Umgang mit Abfällen	Sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Kulturgüter	
Bodendenkmale	Erdgeschichtliche Zeugnisse
Baudenkmale	Baukulturelle Zeugnisse, gärtnerische, bauliche Anlagen
Elemente der Kulturlandschaft	Natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter mit materieller Bedeutung für den Menschen oder die Gesellschaft
Wechselwirkungen	
Mensch / sonstige Schutzgüter	Sekundäre Effekte
Schutzgut / Schutzgut	Sekundäre Effekte
Kumulative Wirkungen	Sekundäre Effekte
Erläuterungen zu Wechselwirkungen	Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken es bzw. können Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkungsverlagerungen entstehen. Wechselwirkungen infolge der funktionalen Zusammenhänge und Beziehungen innerhalb von Schutzgütern werden bereits im Rahmen der Schutzgutabhandlung berücksichtigt.

Bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustands wird je nach Schutzgut die Leistungsfähigkeit entsprechend nachfolgend aufgeführter Bewertungsvorgaben eingeteilt bzw. verbal beurteilt.

- Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird insbesondere der Flächenverbrauch für Nutzungsumwandlung sowie der Versiegelungsgrad und die Zerschneidungseffekte beurteilt.

- Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Erholung/Landschaftsbild erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
- Die Wertigkeit des Schutzguts Flora/Fauna wurde nach der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, ermittelt.
- Bei der Beurteilung des Schutzgutes Oberflächengewässer wurde deren Ökomorphologie und Retentionsfunktion sowie die direkte Umgebung erfasst.
- Bei dem Schutzgut Mensch sind vordergründig die Schutzziele Gesundheit, Regenerationsmöglichkeit und Erholung zu betrachten.
- Bei dem Schutzgut Kulturgüter wird auf Eintragungen in Verzeichnissen zurückgegriffen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aus der Bewertung der Schutzgüter lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Flächenausweisung ableiten. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine hohe Bedeutung eines Schutzguts eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen darstellt. Je höher die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der entsprechenden Fläche ist, je kritischer werden die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Eingriffe bei einer Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben eingeschätzt.

Die Prognose bei Durchführung der Planung stellt eine Konfliktanalyse dar und ermöglicht abzuschätzen wie sich die geplante Flächenausweisung auf die einzelnen Schutzgüter vermutlich auswirken werden.

Die prognostizierten Auswirkungen bei Durchführung der Planung wurden in dem Bewertungsbogen der geplanten Flächenausweisung dargestellt.

Landschaftsökologische Gesamtbewertung

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung einer Flächenausweisung erfolgt in drei Stufen: geeignet / bedingt geeignet / nicht geeignet. Flächenausweisungen, die "geeignet" beurteilt werden, befinden sich größtenteils innerorts bzw. stellen eine Abrundung der Bebauung dar und beeinträchtigen nicht wesentlich den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild. Bei Flächenausweisungen, die als "bedingt geeignet" bewertet werden, bedarf es aufgrund der z.T. hohen Wertigkeit der Schutzgüter eines erheblichen Ausgleichsbedarfes. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Aus landschaftsökologischer Sicht sollte eine Flächenausweisung, die in der Gesamtbewertung als "nicht geeignet" eingestuft wird, nicht weiter verfolgt werden.



Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächeneignung für Bebauung ist eine fachgutachtliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Das bedeutet, dass dies kein mathematisches Verknüpfungsmodell darstellt, bei dem bestimmte Anzahl/Kombinationen von Risiken zu einer bestimmten Flächenbewertung führen.

Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffsintensität, die in Abhängigkeit zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung steht, erfolgen.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung ist somit eine erste Analyse und geht davon aus, dass eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung erstellt wird.

Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisung Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu berücksichtigen sind.

4.3.3 Aussagen zum Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz gem. § 39 und § 44 BNatSchG wurden unter Flora/Fauna getroffen. Diese basieren auf den Ergebnissen des beauftragten Biologen Dr. Boschert, Bioplan, Bühl.

Die Fläche wurde vom Gutachter in

- geringes Konfliktpotential
- mittleres Konfliktpotential
- hohes Konfliktpotential

hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange eingestuft. Daraus ist ablesbar, mit welcher Eingriffsintensität bzgl. des Artenschutzes bei einer Realisierung zu rechnen ist. Auch der Bedarf u. ggf. Umfang von evtl. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann dadurch abgeleitet werden.

Des Weiteren stellte der Gutachter fest, ob grundsätzlich eine Realisierung der Flächenausweisung aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich ist und formulierte Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung, die in den Bewertungsbogen in das Fazit übernommen wurden. Diese Vorgaben beinhalten z.B. den Hinweis, dass weitere Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich sind.

4.3.4 Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten

Gemäß § 34 BNatSchG sind Aussagen darüber zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, d.h. von FFH-Gebieten und Vogelenschutzgebieten erfolgt.

Da im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung hierfür meist keine abschließenden Untersuchungen vorliegen, wird auf eine mögliche Beeinträchtigung hingewiesen und die evtl. Betroffenheit eingestuft in

- keine Betroffenheit
- mäßig konfliktreich
- konfliktreich

Daraus ist ablesbar, ob die Durchführung einer Natura 2000 - Vorprüfung oder wenn diese bereits vorliegt einer Natura 2000 - Prüfung erforderlich ist.

4.3.5 Alternativenprüfung

Die **Nullvariante** beinhaltet die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung. Es ist bei der Nullvariante davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche weiterhin erfolgt und somit der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleibt.

Mit Hilfe von **Planungsvarianten** kann der optimale Standort für eine Flächenausweisung festgelegt werden. Dabei ist außer naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten die Eingriffsintensität in die verschiedenen Schutzgüter zu berücksichtigen.

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor, dass in Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Flächenausweisung berücksichtigt werden müssen.

Angaben zu Planungsvarianten sind dem Bewertungsbogen zu entnehmen.

4.4 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht, der eine Umweltprüfung darstellt, wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der geplanten Flächenausweisung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" ergeben. Dadurch erhält der Gemeindeverwaltungsverband wie auch die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach Abwägungsmaterial, um die Umweltbelange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** der geplanten Flächenausweisung wurde beurteilt, mit welchem ökologischen Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild/Erholung, Mensch und Kulturgüter berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung zu erstellen. Jedoch wurden bereits in dem Bewertungsbogen der untersuchten Flächenausweisung Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu beachten sind.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise. Dies bedeutet, dass aufgrund der Ausstattung mit Biotopen bzw. mit Habitatsstrukturen die Möglichkeit des Vorkommens besonders geschützter Arten für die untersuchte Flächenausweisung abgeleitet und die grundsätzliche Machbarkeit der Flächenausweisung festgestellt wurde.

Des Weiteren wurde überprüft, inwieweit die geplante Flächenausweisung zu einer **Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten** führen und § 32-Biotopetangiert werden.

Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Überwachung der Flächenausweisung hinsichtlich unerwarteter oder schwer einschätzbarer Auswirkungen zu regeln (§§ 1a und 4c BauGB/ Monitoring). Da auf Ebene des Flächennutzungsplans das Maß, die Art und die räumliche Anordnung der Bebauung nicht konkretisiert wird und Auswirkungen nicht präzise abgeschätzt werden können, ist das Monitoring im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die **Umweltprüfung** zur 8. Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Renchtal" kommt zu folgendem Ergebnis:

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung P 1 ist möglich**, da
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Bühl, vom 30.09.2019, ein geringes Konfliktpotential gegeben ist und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG bei Durchführung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen ist.
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind
 - die gesetzlich geschützten Biotopet, die in der Nähe liegen, nicht beeinträchtigt werden.

5 Hinweis des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

5.1 Altlasten

Im Bereich der vorgezogenen, vordringlichen Flächenausweisung "Hinter-spring" für den Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Renchtal - 8. punktuelle Änderung auf Gemarkung Bad Peterstal - befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte und Alt-lagerungen bzw. ist keine schädliche Bodenveränderung bekannt.



6 Bewertungsbogen (s. Anhang)

Zusammengestellt: Freiburg, im Oktober 2019 LIF-FEU-ta
November 2019 FEU
März 2020 LIF-ta

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Gaiser, Verbandsvorsitzender

148Beg03.doc